

terbliebenrenten nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Sozialversicherung gewährt.

§ 6

(1) Zur Berechnung der Leistungen der Sozialversicherung ist für die Dauer des Grundwehrdienstes der Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung zugrunde zu legen.

(2) Für Wehrpflichtige, die vor der Einberufung keine zur Sozialversicherung beitragspflichtigen Einkünfte hatten, wird zur Berechnung von kurzfristigen Geldleistungen durch die Sozialversicherung der doppelte Wehrsold entsprechend den erreichten Dienstgraden zugrunde gelegt. Renten sind in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

§ 7

(1) Bei Unfällen in Ausübung des Dienstes, die eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr oder den Tod zur Folge haben, werden durch die Nationale Volksarmee Leistungen entsprechend den geltenden Bestimmungen über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der staatlichen Organe und Institutionen gewährt.

(2) Die Leistungen sind auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung zu berechnen.

(3) Die Mindestleistung der zusätzlichen Unfallversicherung bei 100 %iger dauernder Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall wird auf 5000 DM festgelegt.

§ 8

(1) Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes entlassen werden, erhalten ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe des Wehrsoldes für einen halben Monat.

(2) Das Überbrückungsgeld kann auch bei vorzeitiger Entlassung gezahlt werden, wenn mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet wurden.

(3) An Wehrpflichtige, die vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, ist kein Überbrückungsgeld zu zahlen.

§ 9

Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes als „Soldat auf Zeit“ weiterhin aktiven Wehrdienst leisten, erhalten ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 1500 DM.

H. Abschnitt

Finanzielle Versorgung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Reservistenwehrdienstes

§ 10

Wehrpflichtige, die gemäß §§ 27 bis 29 des Wehrpflichtgesetzes zur Reservistenausbildung oder zu Reservistenübungen einberufen werden, erhalten für die Dauer der Einberufung Wehrsold nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

§ 11

(1) Durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ist den Reservisten, die gemäß § 10 Wehrsold erhalten, auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsverhältnisse für die Dauer der Einberufung der

Tariflohn weiterzuzahlen. Der errechnete Nettolohn ist um 20 % zu kürzen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten auch für die Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften. Die Berechnung erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Studenten erhalten ihre Stipendien, die um die Höhe des Wehrsoldes für den Dienstgrad „Soldat“ zu kürzen sind, weitergezahlt.

(4) Reservisten, die keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, können für nachweisbare Einkommensminderungen einen Ausgleich bei den zuständigen Räten der Kreise bzw. Städte beantragen. Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung des gezahlten Wehrsoldes in seiner Höhe zur Sicherung des Unterhaltes der Familienangehörigen des Reservisten sowie zur Deckung notwendiger Aufwendungen für die Zeit der Einberufung zu bemessen.

§ 12

(1) An Wehrpflichtige, die gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes zur Überprüfung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Reservisten einberufen werden, ist für die Dauer der Einberufung auf der Grundlage bestehender Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ein Ausgleich gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten auch für die Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften. Die Berechnung des Ausgleiches erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Studenten erhalten für die Dauer der Einberufung die Stipendien weitergezahlt.

(4) Reservisten, die keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, können für nachweisbare Einkommensminderungen einen Ausgleich bei den zuständigen Räten der Kreise bzw. Städte beantragen. Der Ausgleich ist in seiner Höhe zur Sicherung des Unterhaltes der Familienangehörigen des Reservisten sowie zur Deckung notwendiger Aufwendungen für die Zeit der Einberufung zu bemessen.

§ 13

(1) Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge sind durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterzuzahlen.

(2) Bei Krankheit und Dienstbeschädigung sowie im Todesfall werden Leistungen entsprechend §§ 4 bis 7 dieser Verordnung gewährt.

III. Abschnitt

Besoldung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten

§ 14

(1) Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erhalten für die Dauer des aktiven Wehrdienstes Dienstbezüge.

(2) Weibliche Angehörige der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstbezüge wie Soldaten auf Zeit bzw. Berufssoldaten.